

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 12. November 2019
GZ 301.932/004–P1–3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. Oktober 2019, GZ: BMF–040400/0001–III/5/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Der Entwurf dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/518 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen. Insbesondere sieht er (in § 101 Abs. 1a) Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen die in der Verordnung (EU) 2019/518 genannten Pflichten der Zahlungsdienstleister in Bezug auf Entgelte für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen und Entgelte für die Währungsumrechnung im Zusammenhang mit Überweisungen vor.

Zufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden, vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ergeben sich *„(a)us der gegenständlichen Maßnahme (...) keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger“*.

(2) Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind die in § 3 Abs. 2 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.



GZ 301.932/004-P1-3/19

2

Die Annahme in den Erläuterungen, dass das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund hat, kann nicht nachvollzogen werden. Da die Geldstrafen, die aufgrund der neu geregelten Straftatbestände von der FMA verhängt werden, dem Bund zufließen (§ 103 Abs. 2 Zahlungsdienstegesetz 2018), ist aus Sicht des RH – insbesondere mit Blick auf die Höhe dieser Strafen (bis zu 10.000 EUR) – anzunehmen, dass das Vorhaben diesbezüglich zu Mehreinnahmen des Bundes führen wird. Daran ändert der in den Erläuterungen angeführte Umstand, dass die in § 101 Abs. 1a des Entwurfs genannten Strafbestimmungen erst Anwendung finden, sobald die unionsrechtlichen Pflichten anwendbar sind, nichts.

Die Erläuterungen entsprechen aus den genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hierzu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat